

Vergleich

zwischen

1. **Phila Beteiligungs-AG,**

– **Aktionär zu 1** –

2. **Pegnitz Nürnberger Wohnen AG,**

– **Aktionär zu 2** –

3. **Dr. Ulrich Lüdemann,**

– **Aktionär zu 3** –

4. **Dr. Dietrich Ratthey,**

– **Aktionär zu 4** –

(Aktionäre 1 bis 4 zusammen die „**Aktionäre**“)

und

TUI AG, Karl-Wiechert-Allee 4, 30625 Hannover,

– „**Gesellschaft**“ –

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Gleiss Lutz, Lautenschlagerstraße 21, 70173 Stuttgart

– „**Gesellschaft**“ und „**Aktionäre**“ zusammen auch die „**Parteien**“ –

Präambel

1. Am 28. Oktober 2014 fand eine außerordentliche Hauptversammlung (nachfolgend auch die „**Hauptversammlung**“) der Gesellschaft statt. Die Hauptversammlung fasste zu Tagesordnungspunkten 1 bis 6 – in Kurzform – folgende Beschlüsse:

- Tagesordnungspunkt 1: Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre
 - Tagesordnungspunkt 2: Schaffung eines neuen bedingten Kapitals, Einräumung von Bezugsrechten sowie Änderung der Satzung
 - Tagesordnungspunkt 3: Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, Einräumung von Bezugsrechten sowie Änderung der Satzung
 - Tagesordnungspunkt 4: Änderung der Satzung zur Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder
 - Tagesordnungspunkt 5: Wahl von fünf neuen Aufsichtsratsmitgliedern
 - Tagesordnungspunkt 6: Änderungen der Satzung zur Ermöglichung der Wahl eines zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, der Erweiterung des Präsidiums des Aufsichtsrats, der Vergütung der Mitglieder des Integrationsausschusses sowie zur Ermöglichung der Ernennung eines weiteren Vorstandsvorsitzenden
2. Die Aktionäre halten Aktien an der Gesellschaft. Die Aktionäre zu 1 bis 3 erklärten in der Hauptversammlung zu allen Beschlüssen der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift des beurkundenden Notars Dr. Ulrich Haupt mit Amtssitz in Hannover (URNr. 1744 / 2014). Der Aktionär zu 4 erklärte in der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift zu den Beschlüssen zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 3. Die Aktionäre sind der Auffassung, dass die jeweils angegriffenen, zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 3 gefassten Beschlüsse wegen Informationsmängeln keinen Bestand haben können. Der Aktionär zu 4 hat beim Landgericht Hannover ein Auskunftserzwingungsverfahren gegen die Gesellschaft gemäß § 132 AktG eingeleitet und beantragt, zu drei Fragen Auskunft zu erteilen („**Auskunftserzwingungsverfahren**“).
 3. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass sämtliche Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 rechtmäßig und ordnungsgemäß zustande gekommen sind, dass die Rügen der Aktionäre unbegründet sind und dass insbesondere auch die Informationsrechte der Aktionäre beachtet worden sind.
 4. Nach einer ausführlichen Erörterung der Sach- und Rechtslage kamen die Parteien gemeinsam zur Überzeugung, dass es unter Berücksichtigung der unternehmerischen Bedeutung des Zusammenschlusses der TUI AG mit der TUI Travel PLC im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre der Gesellschaft liegt, weitere rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 zu vermeiden.
 5. Dies vorausgeschickt, vereinbarten die Parteien, ohne Aufgabe ihrer jeweiligen rechtlichen Standpunkte, zur Beendigung des Auskunftserzwingungsverfahrens und zur Vermeidung eines weiteren Rechtsstreits folgenden Vergleich.

§ 1 Informationen zugunsten der Aktionäre der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, auf ihrer Internetseite darauf hinzuweisen, dass alle Aktionäre der Gesellschaft Auskünfte zu den in **Anlage 1** aufgeführten Punkten bei der Gesellschaft anfordern können. Dieser Hinweis ist innerhalb von sieben Tagen auf die Internetseite der Gesellschaft aufzunehmen, nachdem sämtliche der folgenden Voraussetzungen eingetreten sind: Eintragung des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 zu Tagesordnungspunkt 1, Eintragung der Durchführung der zu Tagesordnungspunkt 1 beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals und Eintragung der zu Tagesordnungspunkten 2, 3, 4 und 6 beschlossenen Satzungsänderungen in die Handelsregister der Registergerichte Amtsgericht Hannover zu HRB 6580 und Amtsgericht Charlottenburg zu HRB 321 („**Handelsregistereintragungen**“) und Nachweis des Aktionärs zu 4 gegenüber der Gesellschaft, dass er die von ihm gestellten Anträge im Auskunftserzwingungsverfahren zurückgenommen hat. Der Hinweis muss mindestens einen Monat auf der Internetseite zugänglich sein.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber den übrigen Parteien unter Aufrechterhaltung ihrer Auffassung, dass die Informationsrechte der Aktionäre in der außerordentlichen Hauptversammlung am 28. Oktober 2014 und im Vorfeld der Hauptversammlung beachtet worden sind, jedem Aktionär der Gesellschaft, der innerhalb des Zeitraums, in dem der Hinweis auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, schriftlich Auskünfte zu den in **Anlage 1** aufgeführten Punkten bei der Gesellschaft anfordert, diese ihm innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der schriftlichen Anforderung unentgeltlich zugänglich zu machen.

§ 2 Beschlüsse der Hauptversammlung

1. Die Aktionäre nehmen hiermit ihre zur Niederschrift des beurkundenden Notars Dr. Ulrich Haupt mit Amtssitz in Hannover (URNr. 1744 / 2014) erklärten Widersprüche vollumfänglich und unwiderruflich zurück. Der Aktionär zu 4 nimmt zudem seine Anträge im Auskunftserzwingungsverfahren vollumfänglich und unwiderruflich zurück und verpflichtet sich, die Rücknahme unverzüglich gegenüber dem zuständigen Gericht zu erklären. Die Gesellschaft stimmt den Rücknahmen der Widersprüche und der Anträge im Auskunftserzwingungsverfahren zu.
2. Die Aktionäre stimmen den Handelsregistereintragungen und sonstigen im Zusammenhang mit den Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 vorgesehenen Eintragungen in die Handelsregister (z.B. Durchführung der Kapitalerhöhung) zu. Die Aktionäre werden das Registergericht Amtsgericht Hannover zu HRB 6580 und das Registergericht Amtsgericht Charlottenburg zu HRB 321 unverzüglich über die Rücknahme der vorgenannten Widersprüche und der Anträge im Auskunftserzwingungsverfahren und darüber unterrichten, dass sie gegen die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 weder Beschlussmängelklagen erhoben haben noch erheben werden. Sofern die Aktionäre dem Registergericht Amtsgericht Hannover und/oder dem Registergericht Amtsgericht Charlottenburg bereits angezeigt haben, eine Beschlussmängelklage zu erheben, werden sie diese Anzeigen zurücknehmen und klarstellen, dass sie gegen die Beschlüsse der außeror-

dentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 weder Beschlussmängelklagen erhoben haben noch erheben werden. Die Aktionäre ermächtigen ausdrücklich auch die Gesellschaft, ihrerseits das Registergericht Amtsgericht Hannover zu HRB 6580 und das Registergericht Amtsgericht Charlottenburg zu HRB 321 unverzüglich über die Rücknahme der vorgenannten Widersprüche und der Anträge im Auskunftserzwingungsverfahren und darüber zu unterrichten, dass die Aktionäre gegen die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 weder Beschlussmängelklagen erhoben haben noch erheben werden.

3. Die Aktionäre verpflichten sich, aus den zur Niederschrift erklärten Widersprüchen und gestellten Anträgen in Auskunftserzwingungsverfahren keine Rechtsfolgen abzuleiten und die Handelsregistereintragungen sowie sonstige im Zusammenhang mit den Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 vorgesehene Eintragungen in die Handelsregister (z.B. Durchführung der Kapitalerhöhung) weder durch Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Anträge noch in sonstiger Weise zu verhindern oder zu verzögern.
4. Die Aktionäre verpflichten sich, künftig weder direkt noch indirekt die Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit der in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. Oktober 2014 gefassten Beschlüsse sowie ihre Durchführung gerichtlich oder außergerichtlich in irgendeiner Weise anzugreifen. Insbesondere verzichten die Aktionäre unwiderruflich auf die Erhebung von Anfechtungs-, Nichtigkeits-, Unwirksamkeits- oder allgemeinen Feststellungsklagen und die Einleitung von Auskunftserzwingungsverfahren im Zusammenhang mit den Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014. Die Gesellschaft nimmt die Verzichtserklärungen hiermit an. Die Aktionäre versichern und stehen dafür ein, dass sie gegen die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 weder Beschlussmängelklagen noch sonstige Klagen erhoben noch gerichtliche Verfahren mit Ausnahme des Auskunftserzwingungsverfahrens eingeleitet haben. Sie verpflichten sich, etwaige bereits erhobene Anfechtungs-, Nichtigkeits- oder sonstige Klagen und eingeleitete gerichtliche Verfahren im Hinblick auf die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 unverzüglich zurückzunehmen.
5. Die Aktionäre werden auch sonst weder direkt noch indirekt irgendwelche Rechte aus oder in Zusammenhang mit einer etwaigen Mangelhaftigkeit der Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 geltend machen und keine sonstigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Maßnahmen ergreifen, die die Rechtswidrigkeit der vorgenannten Beschlüsse voraussetzen oder mit der Behauptung ihrer Rechtswidrigkeit mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehen.
6. Die Aktionäre versichern und stehen dafür ein, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar Aktionäre der TUI Travel PLC sind. Sie versichern auch und stehen dafür ein, dass ihnen wirtschaftlich keine Aktien an der TUI Travel PLC zuzurechnen sind. Sie verpflichten sich, bis zu den Handelsregistereintragungen sowie sonstigen im Zusammenhang mit den Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 vorgesehenen Eintragungen in die Handelsregister (z.B. Durchführung der Kapitalerhöhung) weder unmittelbar noch mittelbar Aktionäre der TUI Travel PLC zu werden. Sie verpflichten sich auch, dass ihnen bis zu den Han-

delsregistereintragungen sowie sonstigen im Zusammenhang mit den Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2014 vorgesehenen Eintragungen in die Handelsregister (z.B. Durchführung der Kapitalerhöhung) wirtschaftlich keine Aktien an der TUI Travel PLC zuzurechnen sein werden.

7. Sämtliche von den Aktionären gemäß den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 zu übernehmenden Verpflichtungen und Zusicherungen erstrecken sich auch auf die Treugeberin des Aktionärs zu 4, die Ithaka SICAV FIS mit Sitz in Luxemburg.

§ 3 Keine Nebenabreden

Die Parteien erklären übereinstimmend, dass zwischen ihnen über den Wortlaut des vorliegenden Vergleichs hinaus keine weiteren Vereinbarungen oder Abreden im Zusammenhang mit den Beschlüssen bestehen und die Leistungen der Gesellschaft zu diesem Vergleich vollständig und richtig beschrieben sind. Der Gesellschaft zuzurechnende Leistungen oder Zusagen dritter, nicht vergleichsbeteiligter Personen hat es nicht gegeben.

§ 4 Kosten

1. Die Gesellschaft ersetzt den Aktionären für ihre außergerichtlichen Kosten, die durch die Erarbeitung und Vereinbarung dieses Vergleichs entstanden sind, folgende RVG-Gebühren auf Basis der folgenden Werte:

- (1) Gegenstandswert (zusammengefasst für die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten 1 bis 3 insgesamt): EUR 500.000
- (2) Vergleichsmehrwerte für
 - Beschluss zu Tagesordnungspunkt 1: EUR 9.000.000
 - Beschluss zu Tagesordnungspunkt 2: EUR 9.000.000
 - Beschluss zu Tagesordnungspunkt 3: EUR 9.000.000

Die Parteien halten unter Abwägung der unternehmerischen Interessen der Gesellschaft und des Informationsbedürfnisses aller Aktionäre der Gesellschaft diese Wertansätze der Vergleichsmehrwerte für angemessen.

2. Für die außergerichtlichen Kosten beziehen die Parteien einvernehmlich folgende Gebühren in die Berechnung ein, deren Art, Anzahl und Inhalt für sie verbindlich und abschließend ist. Dabei errechnet sich der Vergleichsmehrwert aus der Summe der unter diesem § 4 Ziffer 1 (2) genannten Vergleichsmehrwerte für die Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten 1 bis 3.

- (1) 0,8 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i.V.m. Nr. 3101 VV RVG aus dem Gegenstandswert,

- (2) 0,8 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i.V.m. Nr. 3101 VV RVG aus dem Vergleichsmehrwert,
 - (3) 1,5 Einigungsgebühr gem. §§ 2, 13 i.V.m. Nr. 1000 VV RVG aus dem Gegenstandswert,
 - (4) 1,5 Einigungsgebühr gem. §§ 2, 13 i.V.m. Nr. 1000 VV RVG aus dem Vergleichsmehrwert,
 - (5) Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 RVG, und
 - (6) gesetzliche Umsatzsteuer, sofern der betreffende Aktionär nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
3. Die Gesellschaft stellt den Aktionär zu 4 von den gerichtlichen Kosten des Auskunftserzwingungsverfahrens frei. Soweit die gerichtlichen Kosten vom Aktionär zu 4 durch Kostenvorschuss verauslagt wurden, werden diese dem Aktionär zu 4 von der Gesellschaft erstattet.
4. Die Gesellschaft ersetzt dem Aktionär zu 4 seine außergerichtlichen Kosten, die im Auskunftserzwingungsverfahren entstanden sind, nach Maßgabe dieser Bestimmung auf Basis eines Streitwerts von je EUR 5.000 für die Fragen 1 bis 3. Im Auskunftserzwingungsverfahren beziehen die Parteien einvernehmlich folgende Gebühren aus der Summe der Gegenstandswerte für jede der Fragen 1 bis 3 in die Berechnung ein, deren Art, Anzahl und Inhalt für sie verbindlich und abschließend ist:
 - (1) 1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2, 13 i.V.m. Nr. 3100 VV RVG,
 - (2) 1,0 Einigungsgebühr gem. §§ 2, 13 i.V.m. Nr. 1003 VV RVG,
 - (3) gesetzliche Umsatzsteuer, sofern der Aktionär zu 4 nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
5. Die Aktionäre zu 1 bis 3 können gemeinsam insgesamt nur für einen Anwalt Erstattung der außergerichtlichen Kosten beanspruchen. Der Aktionär zu 4 kann ebenfalls nur für einen Anwalt Erstattung der außergerichtlichen Kosten beanspruchen. Vertritt ein Anwalt mehrere Aktionäre, erhöht sich der zu erstattende Betrag nach Maßgabe von §§ 2, 13 RVG i.V.m. Nr. 1008 VV RVG. Maßgeblich sind die angezeigten Vertretungsverhältnisse bei Unterzeichnung dieses Vergleichs.
6. Die vorstehenden Regelungen über die Erstattung gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten sind für die Parteien abschließend. Weitergehende Ansprüche auf Erstattung von Kosten, Gebühren und Auslagen stehen den Aktionären nicht zu. Soweit der Aktionär zu 4 auf Grund dieses § 4 den Ersatz von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten verlangen kann, sind mit der Kostenerstattung auch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten seiner Treugeberin abgegolten.

7. Die unter diesem § 4 vorgesehenen Erstattungsansprüche werden mit Eingang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung bei der Gesellschaft fällig, frühestens jedoch 10 Bankarbeitstage nach den Handelsregistereintragungen und dem Nachweis des Aktionärs zu 4 gegenüber der Gesellschaft, dass er die von ihm gestellten Anträge im Auskunftserzwingungsverfahren zurückgenommen hat.
8. Die Gesellschaft trägt ihre Kosten selbst.

§ 5 Keine Sondervorteile

Die Aktionäre erklären, dass ihnen im Zusammenhang mit den von ihnen erklärten Widersprüchen und dem Abschluss dieses Vergleichs keine Sondervorteile gewährt, eingeräumt oder in Aussicht gestellt worden sind und solche auch nicht gefordert wurden. Die Gesellschaft erklärt, dass sie den Aktionären im Zusammenhang mit den erklärten Widersprüchen und dem Abschluss dieses Vergleichs keine Sondervorteile gewährt, eingeräumt oder in Aussicht gestellt hat.

§ 6 Veröffentlichung

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, diesen Vergleich im vollständigen Wortlaut (jedoch ohne Nennung der Adresse der Aktionäre und ohne Nennung ihrer Bevollmächtigten) auf ihre Kosten im Bundesanzeiger bekanntzumachen.
2. Soweit die Bekanntmachung unvollständig sein sollte, bleiben alle in diesem Vergleich geregelten Pflichten der Parteien davon unberührt.

§ 7 Rechtswahl/Gerichtsstand

1. Dieser Vergleich unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vergleich ist – soweit gesetzlich zulässig – Hannover.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien verzichten, soweit gesetzlich zulässig, auf eine Anfechtung oder eine sonstige Rückabwicklung dieses Vergleichs.
2. Mit Abschluss dieses Vergleichs sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Sachverhalt, der dem Vergleich zugrunde liegt, ob bekannt oder und unbekannt, erledigt.
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich der Änderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Bestimmung oder die Schriftform.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vergleichs ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung soll durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt werden, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vergleich.

Anlage 1

1. Entwicklung des EBITDA der TUI Travel PLC für 2019/20 und 2020/21 (ewige Rente) aus dem EBITA (vor AfA) für 2012/13; Entwicklung von einem EBITA 2012/13 in Höhe von € 532,8 Mio zu einem EBITDA in Höhe von € 1.412 Mio in 2020/21 (ewige Rente)
2. Nachhaltiges EBITA und EBITDA der TUI Travel für die Prognosejahre von 2013/14 bis 2019/20
3. Prognose der TUI Travel Gewinn- und Verlustrechnung für 2013/14: „Ist“ für die ersten sechs Monate, „Forecast“ für die restlichen sechs Monate und Planbilanz zum 30. September 2014
4. Planzahlen 2014/15 bis 2018/19 für die TUI AG vor und nach dem Vollzug des Zusammenschlusses